

SEPA-Lastschriftmandat

An das Hauptzollamt:
Hauptzollamt Ulm (ZA Ravensburg)
Kraftfahrzeugsteuer
Postfach 1380
73403 Aalen

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogenen Lastschriftdaten einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Steuerpflichtige/n gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Steuerpflichtigen die/den Girokontoinhaber über die mitgeteilten Informationen in Kenntnis zu setzen.

Zahlungsempfängerin	S07	<u>Bundeskasse Halle / Saale - Dienstsitz Weiden / Oberpfalz</u>		Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000000001
Zahler/in	S01	Vorname und Nachname		
	S02	Straße und Hausnummer		
	S03	Postleitzahl	Ort	
	S04	Land		
Kontoverbindung Zahler/in	S05	IBAN (International Bank Account Number)		
	S06	BIC (Business Identifier Code)	Name der Bank	
	S13	Ort der Unterschrift	Tag Monat Jahr Datum der Unterschrift	Unterschrift Zahler/in
Name der Halterin / des Halters	S24	Vorname und Nachname		
Zulassungsdaten	S25	Amtliches Kennzeichen	Tag Monat Jahr Datum der Zulassung	S26

Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (**Hinweis:** Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Unterschrift der Halterin/ des Halters

Zulassung durch Bevollmächtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sie bevollmächtigende Person will ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nutzen.

Im Land Rheinland-Pfalz wird ein Fahrzeug nur noch unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Kfz-Halter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt! Diese Neuerung gilt ab dem 01.05.2004 in allen rheinland-pfälzischen Zulassungsbehörden. Die Richtigkeit der Angaben können Sie glaubhaft machen durch Scheckkarte, Kontoauszug (beides auch als Kopie) oder bei Firmen durch den Firmen-Briefbogen, auf dem die Bankverbindung aufgedruckt ist. Auf dieses Konto können auch künftig entstehende Erstattungsbeträge überwiesen werden.
- Ab dem **01.01.2005** wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat.
- Ab **Januar 2007** wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter keine Kostenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen mehr zu leisten hat.

Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Kfz-Halters vorgelegt haben.
- Außerdem müssen Sie nachweisen, dass der Kfz-Halter sein Einverständnis erteilt hat, Ihnen seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) bzw. etwaige Kostenrückstände bekannt zu geben. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht“ oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht des Kfz-Halters vor.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschriftinzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteneinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Rückfragen zur Bankverbindung richten Sie bitte ausschließlich an das zuständige Finanzamt.

Ich erteile folgende

Bitte leserlich ausfüllen!

Vollmacht (nur auszufüllen bei Zulassung durch einen Dritten)

Hiermit bevollmächtige ich, Herr/
Frau/ Firma

+

Herrn/ Frau/ Firma

das Fahrzeug

Fahrzeugidentitätsnummer:

bisheriges amtliches Kennzeichen

EVB-Nr.

auf meinen Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Datenschutzerklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem/der Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse sowie etwaige Kostenrückstände aus Zulassungsvorgängen bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Berechtigung zur Entgegennahme eines etwaigen Bescheides über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer oder einer entsprechenden Vorauszahlung, wenn dieser bei der Zulassung erteilt wird.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Ausweis oder Pass des Vollmachtgebers/ der Vollmachtgeberin, Ausweis oder Pass des/ der Bevollmächtigten

SEPA Information der Kfz-Zulassungsstelle

Am 31. März 2012 ist die sogenannte SEPA-Verordnung in Kraft getreten. SEPA steht für Single Euro Payments Area, den einheitlichen Zahlungsverkehrsraum für Eurozahlungen. Die Verordnung harmonisiert die Zahlverfahren Lastschrift und Überweisung im Europäischen Wirtschaftsraum und führt dazu, dass die inländischen Überweisungen und Lastschriften bis zum 1. Februar 2014 durch die europäischen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften abgelöst werden. Mit SEPA wird das Ziel verfolgt, im Europäischen Wirtschaftsraum einen einheitlichen Zahlungsverkehrsraum für Eurozahlungen zu schaffen. In diesem Zahlungsverkehrsraum soll nicht mehr zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden werden. SEPA soll insoweit zu einem einheitlichen Binnenmarkt im bargeldlosen Zahlungsverkehr führen.

Zu diesem Zweck müssen die **BIC** (Bank Identifier Code – eine international gültige „Bankleitzahl“) sowie die **IBAN** (Die **I**nternational **B**ank **A**ccount **N**umber, ist eine international standardisierte Nummer, welche jedes Girokonto in einem der an diesem System teilnehmenden Länder eindeutig bezeichnet und definiert) angegeben werden. Falls dazu Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

Davon ist natürlich auch die Abbuchung der Kfz-Steuer betroffen.

Bis zum 01.02.2014 werden zu diesem Zweck die sog. Kombi-Mandate verwandt.

Ab dem 01.02.2014 müssen ausschließlich die SEPA-Mandate für die Lastschrift der Kfz-Steuer benutzt werden.

Diese werden an die betreffende Stelle (vorerst weiterhin das zuständige Finanzamt, später dann das zuständige Zollamt) in Schriftform weitergeleitet. Bitte denken Sie daran, dass der Halter und der ggf. abweichende Kontoinhaber auf diesem Vordruck unterschreiben müssen. Der Nachweis über das Bestehen dieses Kontos ist weiterhin zu erbringen.